

Im März 2014
KB 172/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

wollen Sie das neue Jahr nutzen und eventuell den lang ersehnten Traum der Selbstständigkeit verwirklichen, dann werden Sie auch unweigerlich mit steuerlichen Fragen konfrontiert. Zur Umsatzsteuer bei Unternehmensgründungen informiert Sie deshalb heute dieser Rundbrief. Was uns fast alle angeht, ist die Kfz-Steuer. Deshalb erfahren Sie in dieser Ausgabe mehr über den Wechsel der Zuständigkeit von den Finanzämtern auf die Zollämter. Im Arbeits- und Geschäftsleben fallen hin und wieder auch Bußgelder an. Für den Fall, dass Ihr Arbeitgeber bzw. Sie als Chef das Bußgeld für Ihre Mitarbeiter übernommen haben, können Sie in dieser Ausgabe nachlesen, ob die Erstattung als Arbeitslohn zu versteuern ist. Hierzu und zu weiteren Themen informiert Sie der vorliegende Rundbrief und hält Sie steuerlich auf dem Laufenden.

Mit freundlicher Empfehlung

Kfz-Steuer wird zukünftig vom Zoll verwaltet

Bereits seit dem 01.07.2009 ist die Kfz-Steuer durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19.03.2009 eine Bundessteuer geworden. Dies blieb aber in der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, da das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Verwaltung und Erhebung vorläufig weiterhin den Finanzbehörden der einzelnen Bundesländer übertragen hatte. Die Übergangsfrist läuft nun spätestens zum 30.06.2014 aus; danach ist die Zollverwaltung für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kfz-Steuer zuständig. Dies bedeutet, dass dann nicht mehr die örtlichen Finanzämter, sondern die Hauptzollämter die Ansprechpartner für Sie als Fahrzeughalter sind.

Wegen des großen Datenumfanges bei ca. 58 Millionen Fahrzeugen ist eine schrittweise Überleitung in den einzelnen Bundesländern geplant:

Februar: Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen
März: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein

April: Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Mai: Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Im Internet können Sie bei Bedarf auf der Seite www.zoll.de unter der Rubrik Unternehmen/Kraftfahrzeugsteuer/Ansprechpartner das für Sie zuständige Hauptzollamt ausfindig machen.

Alle bereits erteilten Kfz-Steuerbescheide und gewährten Vergünstigungen bleiben weiterhin gültig, auch die bisherige Kfz-Steuer Nummer ändert sich zunächst nicht. Soweit Sie am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird es von der Zollverwaltung übernommen. Allerdings weist die Zollverwaltung darauf hin, dass es während der Übergangszeit beim Lastschriftinzug oder bei Kfz-Steuererstattungen wegen technischer Umstellungsarbeiten zu Verzögerungen kommen kann. Falls Sie nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen sollten, erhalten Sie von Ihrem Hauptzollamt ein Schreiben mit der neuen Bankverbindung und Ihrem Kassenzeichen. Unverändert bleibt weiterhin die Zuständigkeit der örtlichen Zulassungsstellen.

sungsbehörden für An- und Ummeldungen, Halterwechsel und Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen.

Eine weitere neue Aufgabe für die Zollverwaltung würde die von der Großen Koalition geplante Einführung einer Pkw-Maut mit sich bringen, soweit diese aufgrund der bestehenden EU-Vorgaben realisierbar sein sollte.

Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer

Eine der ersten steuerlich erheblichen Entscheidungen, die Sie als Firmengründer bei der Neueröffnung eines Betriebs beschäftigt, ist die Frage, ob Sie in Ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen werden oder nicht. Denn nach der sogenannten Kleinunternehmerregelung des § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) erhebt das Finanzamt bei einem voraussichtlichen Jahresumsatz von maximal 17.500 € im ersten und 50.000 € im folgenden Jahr Umsatzsteuer. Das Finanzamt verzichtet damit auf die Umsatzsteuer aus Ihren Umsätzen, im Gegenzug können Sie sich aber die Ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Vorsteuer auch nicht vom Finanzamt zurückholen.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Grenzbeträgen von 17.500 € bzw. 50.000 € um voraussichtliche Jahresbeträge handelt. Gründen Sie Ihr Unternehmen also bspw. zum 1. Juli eines Jahres, darf der voraussichtliche Umsatz 8.750 € (17.500 € x 6 Monate/12 Monate) nicht übersteigen und bei einer Gründung zum 1. Dezember sind nur noch 1.458 € voraussichtlicher Umsatz möglich. Da es sich jeweils um den voraussichtlichen Umsatz handelt, sind somit Ihre Umsatzprognosen entscheidend. Diese werden Sie im sogenannten Betriebsöffnungsbogen, den Sie als Neugründer vom Finanzamt erhalten, zeitnah anzugeben haben.

Was geschieht jedoch, wenn Ihre Prognose und der tatsächlich erzielte Umsatz im Nachhinein nicht übereinstimmen? Mit Urteil vom 20.06.2008 (AZ: 1 K 3124/07 U) hatte das Finanzgericht (FG) Düsseldorf den Fall eines solchen Gründers zu entscheiden. Der Betriebsgründer war bei seinem Businessplan, den er u.a. für seine von der Agentur für Arbeit zu gewährenden Zuschüsse zur Selbstständigkeit zu erstellen hatte, von zu optimistischen Zahlen ausgegangen. Die Kleinunternehmerregelung konnte er deshalb im Gründungsjahr nicht in Anspruch nehmen. Am Jahresende beliefen sich seine Umsätze aber anstelle der erwarteten 45.000 € nur auf 13.500 €. Umsatzsteuer wies er auf seinen Rechnungen jedoch nicht gesondert aus. Die Umsatzsteuer aus seinen Umsätzen führte er allerdings monatlich ans Finanzamt ab. Nachdem sich für ihn für das Erstjahr eine Zahllast von über 700 € ergeben hatte, beantragte er mit der Umsatzsteuerjahreserklärung von der Erhebung der Umsatzsteuer nach § 19 UStG abzusehen, also Kleinunternehmer zu sein.

Da er nach seinen Prognosen kein Kleinunternehmer war, beharrte das Finanzamt jedoch auf der Festsetzung der Umsatzsteuer nach Gegenrechnung der bei ihm angefallenen Vorsteuer. Und zwar ungeachtet der Tatsache, dass er in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen hatte. Allerdings sprang ihm das FG hierbei zur Seite. Da seiner Umsatzprognose keine realistischen Erwartungen zugrunde lagen und er auch keine Rechnungen mit

ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt hatte, sah es rückwirkend die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG als gegeben an. Er musste also keine Umsatzsteuer abführen, bekam allerdings auch keinen Vorsteuerabzug gewährt.

Wenn sich die Gründungsphase über zwei Jahre erstreckt, könnte für Sie ein Urteil des FG München vom 09.07.2003 (AZ: 3 K 4787/01) hilfreich sein. Auch wenn im ersten Jahr nachgewiesenermaßen lediglich vorbereitende Handlungen zur Gründung erfolgen und der Gesamtumsatz in diesem Jahr 0 € beträgt, dann liegt bereits die Unternehmereigenschaft i.S. von § 2 UStG vor. Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung in dem der Unternehmensgründung folgenden Kalenderjahr ist dann zulässig, wenn der Umsatz in diesem Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. Wer also im ersten Jahr nur vorbereitende Tätigkeiten ausführt, für den greift im folgenden Jahr für die erstmaligen Umsätze schon die voraussichtliche Grenze von 50.000 €, um noch in den Genuss der Kleinunternehmerregelung zu kommen.

Ein Vorteil der Kleinunternehmerregelung liegt darin, dass die monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung entfallen. Es ist aber darauf zu achten, dass auf den eigenen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf. Weisen Sie nämlich als Kleinunternehmer Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen aus, dann müssen Sie diese ans Finanzamt abführen. Zudem ist auf Ihren Rechnungen der Hinweis anzubringen, dass Sie die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG anwenden.

Allerdings kann es auch für einen Neugründer, der die o.g. Grenzen nicht überschreitet, durchaus vorteilhaft sein, auf die Anwendung des § 19 UStG zu verzichten. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn große Investitionen getätigt werden oder hohe laufende Kosten anfallen, aus denen sich ein Vorsteuerabzug ergibt, für Sie also die Möglichkeit besteht, die in Rechnung gestellte Vorsteuer wieder vom Finanzamt erstattet zu bekommen. Wenn die Kleinunternehmerregelung für Sie in Frage kommen würde, Sie jedoch darauf verzichten möchten, sollten Sie vorab auch Ihre Kundenstruktur prüfen. Denn das Entgelt für Ihre eigene Leistung erhöht sich dann noch um 7 % bzw. 19 % Umsatzsteuer. Sollten Sie hauptsächlich Umsätze an andere Unternehmen ausführen, die selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, hat die ausgewiesene Umsatzsteuer keine Auswirkung auf die eigene Kalkulation. Wenn Ihre Zielgruppe aber z.B. private Endkunden sind, muss sich Ihre Berechnung an den Bruttopreisen am Markt orientieren, um einen Wettbewerbsnachteil für Sie zu vermeiden.

Bei der Ermittlung eines steuerlichen Vor- oder Nachteils ist außerdem zu beachten, dass der Unternehmer an den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Abs. 2 UStG mindestens für fünf Jahre gebunden ist. Bei Umsätzen unterhalb der o.a. Grenzen sollten Sie deshalb rechtzeitig vor Ablauf der Fünf-Jahresfrist erneut prüfen, ob die Anwendung der Regelbesteuerung weiterhin für Sie günstiger ist.

Im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen ist bei einer Neugründung ein umfassendes Informationsgespräch bei Ihrem steuerlichen Berater zu empfehlen.

Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber – Änderung der Rechtsprechung

Grundsätzlich ist alles, was ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern in Geld oder in Sachwerten zukommen lässt, steuerpflichtiger Arbeitslohn; es sei denn, es liegen Steuerbefreiungsvorschriften vor. Zudem besteht die Möglichkeit, wie z.B. bei der Erstattung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, dass der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer übernimmt.

Im Geschäftsleben taucht immer wieder die Frage auf, wie Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern die während der Arbeitszeit erhaltenen Bußgelder erstatten, den Vorgang steuerlich behandeln sollen. Hierzu folgende Beispielfälle, die gerichtlich geklärt wurden.

Mit Urteil vom 07.07.2004 (AZ: VI R 29/00) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass es sich nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt, wenn ein Paketzustelldienst die Verwarnungsgelder übernimmt, die gegen bei ihm angestellte Fahrer wegen Verletzung des Halteverbots verhängt werden. Zur Begründung wurde damals angeführt, dass ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vorlag, zudem handelte es sich im entschiedenen Fall um einen geringfügigen Verstoß.

In einem aktuellen Fall vom 14.11.2013 (AZ: VI R 36/12) hält der BFH an dieser Rechtsprechung nun ausdrücklich nicht mehr fest. Die Übernahme von teils erheblichen Bußgeldern wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern durch eine Spedition führt demnach zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Der BFH geht in seiner Begründung darauf ein, dass ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse nur vorliegen kann, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund steht. Ist neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auch ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben, ist der übernommene Betrag als Arbeitslohn beim Arbeitnehmer zu versteuern. Keine Auswirkung hat die Frage, ob der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer angewiesen hat oder sie anweisen darf, sich rechtswidrig zu verhalten. Besonders entscheidend ist für den BFH, dass ein Betrieb auch nicht teilweise auf einer solchen rechtswidrigen Tätigkeit begründet sein kann und deshalb insoweit auch keine betriebsfunktionalen Gründe vorliegen können. Der BFH hält deshalb an seiner ursprünglichen Rechtsauffassung nicht mehr fest. Die erstatteten Bußgelder führen zu Arbeitslohn, der zu versteuern ist.

Zu beachten ist, dass die Sozialversicherung entsprechende Übernahmen von Buß- und Verwarnungsgeldern auch bisher schon in aller Regel als sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn betrachtet hat.

Im Übrigen gibt es keine Haftung des Arbeitgebers für Bußgelder und Geldstrafen seiner Mitarbeiter. Arbeitsrechtlich hat der Arbeitnehmer schon nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 25.01.2001 – 8 AZR 465/00 keine Möglichkeit, die Übernahme von Geldbußen durch seinen Arbeitgeber durchzusetzen. Das BAG hält es für sittenwidrig, wenn ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer durch entsprechende Anordnungen zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anstiftet. Hat der

Arbeitgeber allerdings bereits bezahlt, kann er die Leistung nicht mehr zurückfordern.

Auf keinen Fall sollten Unternehmen Geldstrafen aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder eines Strafbefehls für ihre Mitarbeiter übernehmen. Hier könnten möglicherweise strafrechtliche Vorwürfe der Strafvollstreckungsvereitelung gem. § 258 Abs. 2 StGB oder auch der Untreue nach § 266 StGB die Folge sein.

Abfindungen: Steuerermäßigungen und steuerlich günstige Gestaltungen

Wenn ein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber beendet wird, kann es sein, dass dem Mitarbeiter eine Abfindung gezahlt wird. Häufig werden solche Entlassungsschädigungen als Vergleich im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens angeboten oder aufgrund von Sozialplänen, tarifvertraglichen Vereinbarungen o.Ä. bezahlt. Mit Schreiben vom 01.11.2013 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun den aktuellen Gesetzes- und Rechtsprechungsstand zur steuerrechtlichen Behandlung dieser Leistungen beim Arbeitnehmer zusammengefasst:

Auch bei Entlassungsschädigungen handelt es sich um steuerpflichtige Einkünfte. Anders als noch vor einigen Jahren gibt es für Abfindungen allerdings keine Freibeträge mehr. Entlassungsschädigungen kommen deshalb nicht mit dem Bruttobetrag beim Arbeitnehmer zur Auszahlung, sondern müssen der Lohnsteuer unterworfen werden. Dabei kann durch die steuerliche Progression ein deutlich höherer Steuersatz zur Anwendung kommen. Allerdings gibt es hier Gestaltungsmöglichkeiten und die Steuerbegünstigung nach § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte, wodurch die Steuerbelastung reduziert werden kann.

Für die Gewährung der Vergünstigung nach § 34 EStG müssen jedoch mehrere Voraussetzungen erfüllt werden. Liegen diese vor, so ist die sog. „Fünftelregelung“ anzuwenden. Dafür wird zunächst die Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen ohne die Entschädigung ermittelt und dann mit 1/5 der Entschädigung ebenfalls die Einkommensteuerbelastung berechnet. Die Differenz aus den beiden Steuerbeträgen wird mit 5 multipliziert und zur Einkommensteuer, die sich ohne die Entschädigungsleistungen ergeben würde, hinzuaddiert. Daraus ergibt sich i.d.R. eine günstigere Gesamtbelastung.

Wie sehen allerdings die Voraussetzungen aus, damit man bei einer Abfindung in den Genuss der Steuervergünstigung nach § 34 EStG kommen kann? Zunächst muss es sich um eine Entschädigung i.S.v. § 24 Nr.1 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 EStG handeln. Dies ist dann der Fall, wenn die Abfindung als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen bzw. für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt wird. Nicht begünstigt sind also bereits erdiente Ansprüche aus der bisherigen Tätigkeit. Darunter fallen Gehälter/Löhne für die Zeit vor der Vertragsauflösung, wie bspw. die Abgeltung von Überstunden- und Urlaubsansprüchen oder anteiliges Weihnachts- und Urlaubsgeld. Diese Vergütungen sind der laufenden Besteuerung zu unterwerfen.

Die Abfindung muss zudem anstelle der bisher vereinbarten Einnahmen auf einer neuen Rechts- oder Billigkeits-

grundlage beruhen, wie bspw. auf einem arbeitsgerichtlichen Urteil, einer Vertragsänderung oder einem Sozialplan. Dies gilt auch, wenn eine Vereinbarung für ein vorzeitiges Ausscheiden bereits beim Abschluss des Arbeitsvertrags oder während des laufenden Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde.

Nicht immer ist eine komplette Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich: auch eine (Teil-)Abfindung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer aufgrund einer arbeitsvertraglichen Änderung dafür bezahlt, dass dieser seine Wochenarbeitszeit unbefristet reduziert, kann zur Steuerbegünstigung führen.

Möglich ist die o.a. „Fünftelregelung“ zur Steuerermäßigung zudem nur, wenn auch eine „Zusammenballung von Einkünften“ vorliegt. Wann liegt aber eine Zusammenballung vor? Dann, wenn die Abfindung als Einmalbetrag oder in mehreren Teilbeträgen grundsätzlich in einem Kalenderjahr zufließt. Allerdings kann ausnahmsweise ein geringfügiger Betrag bis zu 5 % der Hauptleistung ungeschädlich in einem anderen Veranlagungszeitraum bezahlt werden. Eine Ausnahme vom Grundsatz des Zuflusses in einem Jahr gibt es dann noch, wenn die Zahlung ursprünglich in einer Summe vorgesehen war und der Arbeitgeber aufgrund besonderer Verhältnisse und wegen der ungewöhnlichen Höhe die Leistung auf zwei Jahre verteilen muss. Auch der Fall, dass der Empfänger der Entschädigung dringend auf eine Vorauszahlung im ersten Jahr angewiesen ist, weil ihm jegliche andere Mittel fehlen und der Restbetrag im darauffolgenden Jahr bezahlt wird, wird für die Gewährung der Steuerermäßigung noch geduldet.

Interessant ist auch, dass selbst dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmen, „dass die fällige Entschädigung erst im Folgejahr zufließen soll“, eine begünstigte Besteuerung nach § 34 EStG möglich ist.

Damit eine Zusammenballung vorliegt, müssen aber noch weitere Voraussetzungen vorliegen. Denn in den Genuss der steuerlichen Begünstigung sollen nur diejenigen kommen, die durch die Abfindung eine höhere Steuerlast zu tragen haben als bei einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Deshalb muss nach Ansicht der Finanzverwaltung die „gezahlte Entschädigung die bis zum Ende des Veranlagungszeitraums entgehenden Einnahmen, die der Arbeitnehmer bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bezogen hätte,“ übersteigen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, muss geprüft werden, ob alle steuerpflichtigen Einkünfte des Entschädigungsjahres (evtl. inklusive der Einkünfte aus einer neuen Tätigkeit) oder sämtliche Jahreseinnahmen mit Abfindung, pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen wie Fahrtkostensatz, evtl. bezogenes Arbeitslosengeld oder andere Lohnersatzleistungen, vorgezogene Betriebsrente etc. höher sind als die vergleichbaren Werte des Vorjahres. War die Vorjahressituation durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt, kann sie allerdings für den Vergleich nicht herangezogen werden. Negative Einkünfte aus einer neu aufgenommenen Tätigkeit sind bei der Vergleichsberechnung nicht zu berücksichtigen. Bekommt der Steuerpflichtige dann im Jahr

der Abfindung mehr als im Vorjahr, so liegt ebenfalls eine Zusammenballung vor.

Diejenigen Arbeitnehmer, die mit dem Ausscheiden eine Betriebsrente und ggf. noch zusätzlich Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, werden sich sicherlich gefragt haben, ob das Auswirkungen auf die begünstigte Besteuerung ihrer Abfindung hat? Diese Frage ist in obigem BMF-Schreiben eindeutig geklärt: Verzichtet der Arbeitgeber auf die Kürzung der Betriebsrente und wird damit „bei Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die lebenslängliche Betriebsrente ungekürzt gezahlt, so schließt dies die ermäßigte Besteuerung der Entlassungsentschädigung, die in einem Einmalbetrag gezahlt wird, nicht aus.“ Auch zu dem Fall, dass die Betriebsrente schon vor der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, bezieht das BMF-Schreiben Stellung: Wird neben der Einmalzahlung die Betriebsrente bereits vor Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, „so schließt auch dies die ermäßigte Besteuerung der Entlassungsentschädigung nicht aus. Dabei ist es unerheblich, ob die vorgezogene Betriebsrente gekürzt, ungekürzt oder erhöht geleistet wird“. Im Übrigen kommt die begünstigte Besteuerung selbst dann in Betracht, wenn im Rahmen der Abfindungsvereinbarung erstmals lebenslang laufende Versorgungsbezüge zugesagt werden.

Kommt es in den Folgejahren zu einer Korrektur des begünstigten Auszahlungsbetrages, weil er wegen eines Rechtsstreits über die Höhe des Betrages oder aufgrund eines Rechenfehlers versehentlich zu niedrig ausbezahlt wurde, muss der Arbeitnehmer einen Antrag beim Finanzamt stellen, dass der Korrekturbetrag ebenfalls im ursprünglichen Entschädigungsjahr berücksichtigt werden soll. Das Finanzamt ändert dann den betreffenden Steuerbescheid. Wird der Antrag versäumt, fehlt es nachträglich an der Zusammenballung von Einkünften und die ursprünglich gewährte Begünstigung im Entschädigungsjahr wird in einem geänderten Bescheid rückwirkend versagt.

Es gibt aber auch Fälle, in denen es sinnvoll sein kann, durch eine Aufteilung der Entschädigungen auf mehrere Jahre überhaupt auf die Fünftelregelung zu verzichten, weil der Steuersatz in den betreffenden Jahren ggf. niedriger ist. Auch eine Verlagerung einer gesamten Zahlung in das nächste Jahr, verbunden mit dem Wegfall der Zusammenballung, kann im Einzelfall, z.B. bei Bezug von Arbeitslosengeld, günstiger sein.

Hat Ihr Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug bereits die Fünftelregelung angewandt, sind Sie als Arbeitnehmer für das entsprechende Jahr zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, damit die Steuerermäßigung nach § 34 EStG unter Einbezug sämtlicher Einkünfte berechnet werden kann.

Mögliche Gestaltungen sollten Sie sinnvollerweise bereits vor der Vereinbarung Ihrer Abfindung mit Ihrem steuerlichen Berater besprechen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden.